

Informationen für die Schiffszulassung

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

(6. Teil des Schiffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, Art. 65 BGBl. I Nr. 50/2012, Art. 11 BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013, BGBl. I Nr. 55/2015, BGBl. I Nr. 61/2015, Art. 93 BGBl. I Nr. 37/2018, BGBl. I Nr. 82/2018; Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 263/2018)

Zulassungspflicht, Ausnahmen

Fahrzeuge (Schiffe und Boote) auf österreichischen Binnengewässern müssen behördlich zugelassen sein.

Keine Zulassung brauchen

- **im Ausland zugelassene Fahrzeuge**, wenn sie eine unionsrechtlich anerkannte Zulassung eines anderen EWR-Staates, eine Zulassung nach zwischenstaatlichen Abkommen oder ein nach der Revidierten Rheinschiffahrtsakte erteiltes Schiffsattest haben, und für **Fahrzeuge für die Beförderung von gefährlichen Gütern** darüber hinaus ein Gefahrgut-Zulassungszeugnis gemäß dem Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern (ADN) oder gemäß der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland vorliegt;
- im Ausland zugelassene oder mit Internationalem Zulassungszertifikat versehene **Sportfahrzeuge**, wenn der Sitz oder Hauptwohnsitz des Verfügungsberechtigten im Ausland liegt; für Sportfahrzeuge, die der EU-Sportboot-Richtlinie unterliegen, jedoch keine CE-Kennzeichnung haben, gilt diese Ausnahme für nicht mehr als drei Monate im Kalenderjahr;
- **Ruderfahrzeuge** bis 20 m Länge, ausgenommen Fahrgastschiffe;

- **Segelfahrzeuge** mit Kajüte bis 10 m Länge, ohne Kajüte bis 15 m Länge, ausgenommen Fahrgastschiffe;
- **Elektroboote** mit weniger als 4,4 kW Antriebsleistung, ausgenommen Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet werden;
- Beiboote;
- **Rennboote** im Rahmen genehmigter Veranstaltungen.

Für Bodensee sowie Alten und Neuen Rhein gelten Sonderbestimmungen (s. § 2 Abs. 4 und 5 der Schiffstechnikverordnung).

Zur Erprobung oder für Überstellfahrten von nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeugen kann ein befristetes Probekennzeichen beantragt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

Fahrzeuge müssen fahrtauglich, d.h. betriebs- und verkehrssicher sein. Die Untersuchung erfolgt kommissionell durch die Behörde oder anerkannte Klassifikationsgesellschaften sowie Ziviltechniker für Schiffstechnik bzw. Maschinenbau (Schiffstechnik).

Bei Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 m und einem Produkt aus Länge, Breite und Tiefgang von weniger als 100 m³, bei denen die CE-Kennzeichnung nicht älter als zehn Jahre ist, entfällt die Erstuntersuchung. Es ist lediglich

- die „Übereinstimmungserklärung für Sportboote“ (Konformitätsbescheinigung) des Herstellers oder Importeurs und
- das vom Händler ausgefüllte und firmenmäßig unterfertigte Datenblatt gemäß Anlage 6 Teil 2 der Schiffstechnikverordnung

vorzulegen. Die Behörde kann darüber hinaus Einsichtnahme in das „Handbuch für den Eigner“ verlangen.

Wenn Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, Flüssiggasanlagen oder ein Landanschluss nach dem In-Verkehr-Bringen eines Sportfahrzeuges (zB vom Händler oder Importeur) eingebaut wurden (das heißt, dass sie nicht von der Konformitätserklärung umfasst sind), und kein Abnahmebefund oder Gutachten vorgelegt werden kann, ist auch bei CE-gekennzeichneten Sportfahrzeugen eine Erstuntersuchung dieser Einrichtungen durchzuführen.

Die Mindestausrüstung besteht aus:

- Anker, Ankerkette(n), Ankerleine(n) und Handfeuerlöscher(n) entsprechend der Fahrzeuglänge und Fahrzeugausstattung,
- Rettungsring, Rettungswesten und Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie Festmacherleinen, Bootshaken und Einstiegshilfe.

Behörden

- Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Schifffahrtsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Telefonnummer 01 71162 655903, für folgende Fahrzeuge auf Wasserstraßen¹:
 - Fahrzeuge ab 20 m Länge,
 - Fahrzeuge ab 100 m³ (Länge x Breite x Tiefgang),
 - Fahrgastschiffe (für mehr als 12 Fahrgäste bestimmt),
 - Fahrzeuge zum Schleppen, Schieben oder Führen eines Koppelverbandes,
 - andere Fahrzeuge, für die ein Unionszeugnis ausgestellt werden soll;Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn für das Fahrzeug keine andere Zulassung vorliegt, die zur Fahrt auf österreichischen Gewässern anerkannt ist (zB Rheinschiffsattest, Unionszeugnis eines anderen Mitgliedstaates der EU).
- Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann des Wohnsitzes (Adressen siehe **Anhang**; mangels eines Wohnsitzes bei Sportfahrzeugen die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann des Aufenthaltsorts der oder des Verfügungsberechtigten über das Fahrzeug),
 - für alle anderen Fahrzeuge.

Antrag

Der Antrag auf Schiffszulassung kann nur von der oder dem über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten gestellt werden, das ist nach Schifffahrtsrecht die oder der aufgrund eines Rechtstitels zur Benützung Berechtigte (z.B. Eigentümerin, Eigentümer, Leasingnehmerin, Leasingnehmer, Charterer etc.).

¹ Wasserstraßen sind die Donau einschließlich Wiener Donaukanal, die March bis km 6,0, die Enns bis km 2,7 und die Traun bis km 1,8

Bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges, ausgenommen Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter, ausgestattet mit Vollmacht der oder des Verfügungsberechtigten, mit Sitz bzw. Hauptwohnsitz in Österreich namhaft zu machen, wenn der Sitz bzw. Hauptwohnsitz der oder des Verfügungsberechtigten nicht in Österreich liegt. Dies gilt auch für Zulassungsverfahren zur erstmaligen Erteilung eines Unionszeugnisses.

Für den Zulassungsantrag müssen Sie das vorgeschriebene Formblatt gemäß dem Muster nach Anlage 6 Teil 1 der Schiffstechnikverordnung (Für Unionszeugnisse, für alle anderen Zulassungen wenden Sie sich bitte direkt an die jeweils zuständige Behörde) verwenden.

Wenn Sie auf Ihrem Fahrzeug Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, übermitteln Sie gleichzeitig mit der Antragstellung die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 in der geltenden Fassung, an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat. Mit diesen müssen Sie nachweisen, dass mit der vorgesehenen Mindestbesatzung alle Arbeitsvorgänge am Fahrzeug so durchgeführt werden können, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Besatzungsmitglieder erreicht wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

- die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitgrenzen, Ruhepausen und Ruhezeiten im Rahmen der vorgesehenen Betriebsformen eingehalten werden können,
- eine wirksame Überwachung an Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen sichergestellt ist,
- die erforderlichen Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen getroffen werden können,
- der nötigen Qualifikation der Besatzungsmitglieder Rechnung getragen wird und
- die erforderlichen Not- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden können; diese sind insbesondere beim Über-Bord-Gehen oder bei einem Unfall an Bord erforderlich, bei denen eine Selbsthilfe nicht möglich ist.

Sonderfall Waterbikes

Waterbikes (Jetski, Personal Watercraft, etc.) gelten nach österreichischem Schifffahrtsrecht als „Schwimmkörper“, deren Verwendung auf Wasserstraßen außer im Rahmen von schifffahrtspolizeilichen Veranstaltungen verboten ist. Auch auf den meisten anderen Gewässern ist der Einsatz von Schwimmkörpern (und von motorgetriebenen Fahrzeugen) generell verboten oder zumindest stark eingeschränkt.

Da von immer mehr Staaten auch für Waterbikes offizielle Dokumente verlangt werden, wurde im Zuge einer Novelle des Schifffahrtsgesetzes im Jahr 2005 die Möglichkeit geschaffen, für Waterbikes eine Zulassung zu erlangen. Voraussetzung dafür ist, dass das betreffende Waterbike über eine CE-Kennzeichnung gemäß EU-Sportbootrichtlinie [RL 94/25/EG in der Fassung der RL 2003/44/EG (nicht mehr in Kraft) bzw. RL 2013/53/EU] verfügt und eine Konformitätserklärung vorgelegt werden kann.

Kosten

- Antragsgebühren
- Urkundengebühr
- Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben und Kostenersätze

Eine Information der Obersten Schifffahrtsbehörde

Postfach 201, A-1000 Wien

www.bmvit.gv.at

Telefon: +431 71162 65 5903

Fax: +431 71162 65 5999

E-Mail: w2@bmvit.gv.at

Stand: 16. September 2019